

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, 17.06.2009, 17 Uhr, in der Rotunde des Glashauses, Herten	2-3
2. Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge	4-10
3. Erste Aufforderung zur satzungsmäßigen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege	11-14
4. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991	15

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: 09/ 2009 Ausgabetag: 05.06.2009	
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 18,00 €	
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Bestellung im Rathaus: Zimmer: 134 Telefon: 02366 / 303-219 E-Mail: a.aberspach@herten.de	

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 17.06.2009, findet um **17.00 Uhr**

In der Rotunde des Glashauses

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift 28/04-09 | |
| 3. | Realisierung des Industrieareals newPark
- Erhöhung des Gesellschafteranteils der WiN Emscher Lippe GmbH an der newPark Planungs- und EntwicklungsGmbH | 09/133 |
| 4. | Investitionen nach dem Investitionsförderungsgesetz NRW (Konjunkturpaket II)
- Festlegung der Mittelverwendung
- Antrag gem. § 14 GeschO der SPD-Fraktion vom 16.03.2009 | 09/138 |
| 5. | Verlegung des Bürgerservices während der Renovierungsphase des Rathauses in die ehem. Räume der Bundesknappschaft
- Antrag gem. § 14 GeschO der UBP - Fraktion im Rat der Stadt Herten | 09/137 |
| 6. | Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd
- Verstetigung des Stadtumbauprozesses 2010 - 2013 | 09/136 |
| 7. | Parkplätze im Ortsteilzentrum Scherlebeck
- Antrag gemäß § 14 der GeschO des Rates von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.04.08
- Begrünung der Parkplätze | 09/068 |
| 8. | Gründung der Anwenderzentrum H2Herten GmbH (AHG)
- Änderung des Gesellschaftsvertrages | 09/139 |
| 9. | Bebauungsplan Nr. 178
"Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße"
- Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (frühzeitige | 09/132 |

- Beteiligung)
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen
- Änderung des Geltungsbereiches

- | | | |
|-----|--|--------|
| 10. | Neubau einer Zweifeld-Sporthalle in Disteln
- Zustimmung zum Raumprogramm, Vorentwurf und Kostenschätzung | 09/146 |
| 11. | Genehmigung einer Dienstreise | |
| 12. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | |
| 13. | Anfragen gemäß § 15 GeschO | |
| 14. | Mitteilungen | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 15. | Veräußerung eines städt. Erbbaurechtes | 09/135 |
| 16. | Mitteilungen | |

Herten, den 03.06.2009



Dr. Uli Paetzel

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge

Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

Die Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge werden gemäß Anlage ab dem 01.05.2009 festgesetzt.

Die Fernwärmeabgabepreise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Bürgermeister

Herten, den 5. Mai 2009

Entsprechend der Preisänderungsklauseln (Nr. 5.1 und 5.2 der Preislisten gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden die den Preis bestimmenden Elemente zum 01. Mai 2009 wie folgt festgesetzt:

Stand 01.05.2009

L	=	14,34 €/h
K	=	125,97 €/t SKE
HEL	=	45,68 €/hl
I	=	134,83

Basiswerte:

Lo	=	6,69 €/h
Ko	=	146,74 €/t SKE
HELo	=	23,00 €/hl
I	=	102,6

Ab 01.05.2009 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Arbeits- bzw. Jahresgrundpreises somit:

Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	=	1,4693
Preisänderungsfaktor Leistungspreis	=	1,8576

Ab dem 01. Mai 2009 beträgt der Arbeitspreis somit 0,0391 €/kWh/netto (0,0465 €/kWh/brutto).

Die Jahresgrundpreise verändern sich unter Anwendung des Preisänderungsfaktors (Basis-Grundpreis – Nr. 2 der Preisliste gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages - multipliziert mit dem Preisänderungsfaktor).

Die Preise und die Preisbestandteile für den Messpreis bleiben unverändert.

Als Anlage ist die ab dem 01.05.2009 gültige Preisliste für das 130°/75° -Netz beigefügt.

Die neuen Preisänderungsfaktoren für den Arbeitspreis bzw. Jahresgrundpreis gelten ab dem 01. Mai 2009 für alle Fernwärmeverträge der Hertener Stadtwerke GmbH.

HERTENER STADTWERKE GMBH

Preisliste gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages

Preisliste Nr. 1.a/2009 für die 130/75°C Netze

	Basispreise 01.03.1984	Stand 01.05.2009
1. Arbeitspreis	Netto 0,0266 €/kWh Brutto 0,0317 €/kWh	Netto 0,0391 €/kWh Brutto 0,0465 €/kWh
2. Jahresgrundpreis	01.03.1984	01.05.2009
a) Der Jahresgrundpreis bezogen auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt	Netto 15,34 €/a Brutto 18,25 €/a	Netto 28,50 €/a Brutto 33,90 €/a
b) Bezogen auf den Volumenstrom von $V = 1 \text{ m}^3/\text{h}$ beträgt der Jahresgrundpreis	Netto 981,14 €/a Brutto 1.167,56 €/a	Netto 1.822,57 €/a Brutto 2.168,86 €/a
3. Messpreis		01.05.2009
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler Nennleistung	Netto	Netto Brutto
Q_n bis 0,75 m ³ /h	61,36 €/a	79,59 €/a 94,71 €/a
Q_n bis 2,50 m ³ /h	73,63 €/a	95,51 €/a 113,66 €/a
Q_n bis 10,00 m ³ /h	92,03 €/a	119,39 €/a 142,07 €/a
Q_n über 10,00 m ³ /h	168,73 €/a	218,87 €/a 260,46 €/a
4. Umsatzsteuer	Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer wird seit dem 01.01.2007 mit 19 % berechnet. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.	
5. Preisänderungen	Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 - 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:	
1) Arbeitspreis	$P = P_o * (0,20 \text{ L/Lo} + 0,22 \text{ K/Ko} + 0,18 \text{ HEL/HELo} + 0,30 \text{ I/Io} + 0,10)$	
2) Jahresgrundpreis und Messpreis	$P = P_o * (0,25 + 0,75 \text{ L/Lo})$	

In den Formeln bedeuten:

- P = neuer Preis
- Po = Basispreise
- Jahresgrundpreis
- Arbeitspreis
- Meßpreis
- L = 14,34 €/h neue tarifliche Stundenvergütung
- Stand 01.05.09 -

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e.V. Essen. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IG BCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag. Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn. Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

- Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung
- K = 125,97 €/t/SKE neuer Kohlepreis - Stand 01.05.2009 -

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.

01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 45,68 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl
- Stand 01.05.2009 -

Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40 - 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.

- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

HELo = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

- I = 134,83 - Stand 01.05.2009 -
 Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.

Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter.

Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.

- Io = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex
 - Jahresindex 1986 -

6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 - 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/lo dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Meß- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

7. Verzugskosten - Stand 01.01.2007 -

- a) Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVB FernwärmeV)
Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal **3,50 €**
Wird ein Beauftragter der Hertener Stadtwerke GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit **15,50 €** berechnet.
- b) Verzugszinsen
Während des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 4% berechnet.
- c) Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVB Fernwärme V)
Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von **20,00 €**
für jede Wiederinbetriebnahme werden Kosten pauschal in Höhe von **20,00 €**
zuzüglich Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet.

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- a) Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 - 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- b) Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 - 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 - 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

HERTENER STADTWERKE GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g.

Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Postadresse Zentraler Betriebshof Herten, Friedhofsverwaltung, Zum Bauhof 5, 45701 Herten oder mündlich zur Niederschrift am Zentralen Betriebshof einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass, falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Altenburg	99	161
Bartsch	85 a	288
Bastek	97	118
Bäumer	96	214
Biernath	93	993
Boll	96	168
Dobiszewski	96	460
Dzielak	96	1729
Fiebig	96	395
Gaida	98	136
Gaik	96	370
Gerth	98	495
Groicher	97	772
Hambeck	97	169
Herde	98	242
Hermes	94	290
Heß	96	400
Hinz	96	88
Hübner	96	1706
Janßen	98	258
Jung	95	1315
Kern	85 a	321
Kinzel	98 a	615
Klein	95	562
Klemt	82	252
Klimmek	96	255
Koslowski	98 a	767
Kwass	98 a	578
Lasch	96	73
Lingenau	85 a	340
Luczak	96	308
Maiwald	96	731
Nischik	95	1432
Nordhoff	97	835
OTTO	97	285

Perle	95	603
Pix	98	261
Riemer	25	43
Rozalski	96	472
Sagromski	3	105
Scharf	96	34
Schmidt	86	502
Scholz	97	638
Schubert	82	231
Schulkinis	96	238
Semberg	95	1401
Smiejczak	95	930
Sowinski	97	296
Swientek	96	1488
Sylowsky	86	296
Tack	96	446
Teubert	96	792
Wendt	82	24
Willems	96	249
Wisbar	96	277
Wisotzki	96	1609

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bednarzig	97	538
Dobrzinski	55	25
Downar	92	855
Fronzek	96	44
Gerlach	97	297
gerlach	97	314
Golinski	94	281
Gutenmorgen	57	24
Kasperek	93	21
Koscielski	80	80
Krakowski	37	35

Lehmann	38	6
Lindemann	66 a	30
Malberg	94	324
Morberg	57	31
Nadzik	60	36
Rösler	97	143
Tokarzewski	61	58

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
ALBRECHT	F4	328
Amtmann	F17	239
Bergermann	F6	145
Buchholz	F2	465
Gossen	F17	215
Gossen	F16	267
Haase	F3	69
Janzik	F11	346
Junghans	F14	36
Kogelheide	F11	417
Kommnick	F2	13
Koscienski	F2	258
Kutschera	F11	359
Langer	F3	162
Lupp	F14	375
Machner	F3	32
Mutz	F17	220
Schwalm	F2	60
Spiekermann	F13	1
Steinicke	F6	498
Wilczek	F1	278
Wischmeier	F6	9
Zuchowski	F5	145

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen

des Geburtsjahrganges 1991

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15. Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1991**, die wehrpflichtig sind, und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung:

Erfassungsbehörde Herten

Anschrift:

45697 Herten

Sprechstunden:

Mo u. Di	8.00 - 16.00 Uhr
Mi	8.00 - 12.30 Uhr
Do	8.00 - 17.30 Uhr
Fr	8.00 - 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Herten, 28.05.2009

Erfassungsbehörde Herten